

Bezugspreis:
Richtenstein jährl. 10 Fr., 1/2jährl. 5 Fr., 1/4jährl. 2.50
Schweiz: jährl. 10 Fr., 1/2jährl. 5 Fr., 1/4jährl. 2.50
— Postamtlich bestellt 20 Rp. Aufschlag. —
Österreich u. Deutschland (nur unter Privatadresse)
jährl. Fr. 18.—, 1/2jährl. Fr. 9.—, 1/4jährl. 4.50
Nehr. Ausland: 15 Fr., 1/2jährl. 7.50, 1/4jährl. 4.—

Anzeigerpreis:
Richtenstein: Die einpaltige Colonne 10 Rappen
Österreich: Die einpaltige Colonne 10 Rappen
Deutschland: Die einpaltige Colonne 10 Rappen
Schweiz und Abziges Ausland: 15 Rappen
— Reflektoren das Doppelte. —

Oberrheinische

Zeitschriften

Anzeiger für Richtenstein und Umgebung

Erscheint jeden Mittwoch und jeden
Samstag in Mels (St. St. Gallen)

Nur für Richtenstein:
Wöchentliche Gratisbeilage: Schweizer. Marktzeitung
Monatliche Gratisbeilage: Schweizer. Bauernzeitung

Abonnements nehmen entgegen: sämtliche Postbüros Richtensteins und der Schweiz, die Zeitungsbelegler, die Redaktion und die Verwaltung (Postfach) Vaduz, die Buchdruckerei A. G. in Mels. — Inserate nehmen die Ver-
waltung, die Redaktion, die Zeitungsbelegler und die Buchdruckerei entgegen und müssen spätestens je vormittags eingeht — Einlagen sind frühzeitig an die Redaktion zu senden. Schriftliche Anfragen franco
belegten Manuskript wird nicht berücksichtigt — Verwaltung der „Oberrheinischen Nachrichten“ und des „Richtensteiner Unterländer“ in Vaduz — Druck und Expedition: Sargantel, Buchdruckerei A. G. Mels (Telefon 65)

Bericht und Begründung
zum Gesetzesentwurf über die allgemeine Lan-
desverwaltungsplege. (Von Dr. Beck.)

1. Allgemeines.
Die neue Verfassung läßt den Geist des
Rechtsstaates erkennen, d. h. nach einzel-
nen ihrer Bestimmungen (Art. 27, 90, 92 etc.)
muß die gesamte Verwaltung nach Rechts-
grundsätzen geführt werden. Der Einzelne ist
nicht nur ein der Verwaltungsbehörde Unter-
worfen, ihr Untertan, Objekt der Verwal-
tungsbehörde Unterworfenen, ihr Untertan,
Objekt der Verwaltungstätigkeit, sondern er ist
Untertan des Gesetzes und hat zugleich diesel-
ben Verwaltung gegenüber subjektive Rechte
und anerkannte rechtlich geschützte Interessen.
An Stelle des Grundgesetzes des Polzei-
staates, daß der Untertan nur Pflichten,
aber keine Rechte der Behörde gegenüber hat,
welchen Geist noch manche ältere Gesetze und
Verordnungen hierlands aufweisen, z. B. die
in Österreich berücksichtigte Verordnung vom 20.
April 1854, bei uns nachgeahmt durch Verord-
nung vom 9. Dezember 1858, tritt der oben an-
gebotene Grundgesetz des Rechtsstaates. Diese
Verordnung ist mangels anderer Bestimmun-
gen ein zweifelhafter Ersatz für vieles. Der
Polizeistaat huldigte der Bevormundungs-
und Glückseligmachungslehre im Staatsleben und ge-
langte in seinen oftmals gut, gar oft aber
schlecht gemeinten Bestrebungen, zu den un-
glücklichsten Versuchungen, weil jene Be-
strebungen nicht Aufgabe des Staates sein
sollten. Für den Untertan (unter den Behörden)
hieß es bestensfalls, gehorche und mache deinen
Schad engestund! Vielfach galt nicht einmal
das. — Vor der Polizeistaatsperiode, ungefähr
bis um 1720 herum, konnte bei uns der Bürger
seine Rechte gegenüber der Verwaltung auf
dem Rechtsweg geltend machen. Es ist an die
Steuerprozesse zu erinnern, die in der Geschichte
erwähnt werden.
Nach der neuen Verfassung (Art. 92) wird
bestimmt, daß die Verwaltungsbehörden (Re-
gierung) unter den Gesetzen stehen und Ver-
waltungstätigkeiten nur innerhalb der Schranken
der Gesetze vorgenommen werden dürfen, auch
hinsichtlich des freien Ermessens (gesetzmäßige
Verwaltung). Einer der wichtigsten Punkte
zur Durchführung des Grundgesetzes des Rechts-
staates ist neben einer sorgfältigen Ausgestal-
tung der Gesetze in Bezug auf die subjektiven
Rechte und Pflichten die Regelung des Verfah-
rens vor den Verwaltungsbehörden in einfa-
chen Verwaltungssachen und Verwaltungsstraf-
sachen, die hierlands allerdings eine geringe
Rolle spielen, weil die meisten sog. „politi-
schen“ Uebertretungen durch das Landesgericht
abzuwandeln sind. — Bisher fand sich eine so
umfassende Regelung des Verfahrens bei uns
nicht. Die Verfahrensvorschriften sind außer in
der Verordnung vom 9. Dezember 1858 in den
verschiedensten Gesetzen, meistens aber in den

Verordnungen unübersichtlich enthalten. Die
meisten Rechtsverhältnisse sind gar nicht gere-
gelt und es mußte und konnte die Behörde
nach ihrem Ermessen und Gutdünken vorgehen.
Beklagenswert für den Bürger ist es, daß weder
die Verwaltungspraxis der Regierung noch die
der weit weg in Wien befindlichen sog. politi-
schen Refuzinstanz eine wesentliche u. rich-
tungsgebende ist, wie sonst die Praxis von Ver-
waltungsinstanzen ähnlicher Art (vergl. z. B.
statt vieler Müller Othm., St. Gallisches Ver-
waltungsrecht (Entscheidungen), mehrere Hän-
de, Oester. Verwaltungsgerichtshofentscheidun-
gen, Kleiner, Institutionen des Deutschen Ver-
waltungsrechts, Herrmann, Grundrissen des
Verwaltungsrechts usw.). Eine der wichtigsten
Forderungen des Rechtsstaates und mithin un-
erer Verwaltung neben der Schaffung eines
Verwaltungsgerichtshofes (Art. 104) ist, daß
gerade das Verfahren in Verwaltungssachen,
einschließlich Polizeistrafsachen usw. eine allge-
meine, vom Wechsel der Personen in der Regie-
rung unabhängige Regelung erfahre. Hierlands
konnte man die gewiß eigentümliche Erschei-
nung beobachten, daß mit dem Wechsel eines
Landesverweisers eine ganz andere, sehr von
persönlicher Auffassung diktierte Praxis in Ver-
waltungssachen auftrat. An Stelle dieses mehr
Persönlichen, anstatt einer Landesverweiser-
verwaltung will der Entwurf eine mehr unver-
änderliche sachliche Ordnung, eine Lande-
sverwaltung einführen und dem Bürger gleich-
zeitig an Stelle der fast einzig und allein be-
stehenden und vom Gutdünken der Oberbehörde
abhängigen Aufschlagsbehörde in Verwal-
tungssachen, wie sie besonders in der Verord-
nung von 1858 vorgehien, ein Recht auf
Beschwerde geben, ihm einen öffentlich-
rechtlichen Rechts- und Interessenanspruch
einräumen, der von der Gnade der oberen Ver-
waltungsbehörde unabhängig ist. Der Entwurf
schaltet daher auch folgerichtig die leicht miß-
bräuchliche Verwendung ausgelegten Einbe-
geleitungsberichts aus; die Oberbehörde
soll unabhängig von solchen Berichten ihre
Verwaltungsakte setzen.
Der Entwurf will in erster Linie den lie-
bsten und wichtigsten Verwaltungsgrundsätzen
und Einrichtungen gerecht werden und
daher am Bestehenden möglichst wenig rütteln.
Daher ist versucht worden, die bestehende tat-
sächliche Verwaltungspraxis in gesetzliche Vor-
schriften zu bringen, zu legalisieren. Dar-
neben enthält er die durch Rechtslehre und Ver-
waltungspraxis des Auslandes herausgearbei-
teten allgemeinen Verfahrensgrundsätze. — Es
war beabsichtigt, nur Gutes und Bewährtes,
vor allem aus deutschen einzelstaatlichen,
schweizerischen und österreichischen Verhältni-
sen und in einer für unsere Behörden und das
Land passenden Weise aufzunehmen; wobei
ausländische Gesetze, Entwürfe und Verwal-
tungsentscheidungen berücksichtigt worden sind.
Bei der Formulierung wurde auf möglichst

leichte Lesbarkeit des Textes getrachtet, sodaß
auch ein Nichtrechtswissenschaftler das Gelesene
verstehen können. Die Vorlage wollte zudem
manche in der früheren richtensteinischen
Rechtssprache bekante Ausdrücke in neuer Fas-
sung zu Ehren ziehen (z. B. Kundtschaft, Trö-
cker, Gürtel, Landnöte, Landrettung)
und dadurch enthält die Fassung in manchen
Ausdrücken eine lokale Färbung.
Der Entwurf zerfällt in die Organisa-
tion der Regierung und Verwaltungsbe-
hördeninstanz nebst ihren Organen (1. Haupt-
stück). Wie aus den in diesem Hauptstück an-
geführten Verfassungsbestimmungen hervorgeht
will es manchen in der Verfassung verheißenen
Gesetze (Art. 82 und 98 der Verfassung) mit
einem Schlage zur Ausführung bringen. Es ist
übrigens auf die Zitierung der Verfassungs-
artikel in der Einleitung zu verweisen, aus
welcher erhellt, daß durch die Vorlage auch an-
dere in der Verfassung verheißene Gesetze ganz
oder zum Teile verwirklicht werden.
Zu diesen organisatorischen Bestimmungen
wollen wir keine weiteren Bemerkungen ma-
chen, da sie kein Leben verkündigen sind. So-
dann enthält der Entwurf eine Regelung des
einfachen Verwaltungsverfahrens, in Preußen
z. B. das sog. Beschlußverfahren, welches Ver-
fahren bei Erzeugung von Verwaltungsakten ein-
gehalten werden muß, soweit nicht nach beson-
deren Gesetzen und Verordnungen — Ausnah-
men bestehen. Im Weiteren regelt der Ent-
wurf das sog. Verwaltungsverfahren.
Eine Fahrt zur Leipziger Messe.
Fahrtplangemäß trafen wir um 9 Uhr 35
Minuten in Frankfurt ein. Dort besteht die
theoretische Möglichkeit, einen Schlafwagen zu
benutzen. Wie mir aber bereits in Basel mitge-
teilt wurde, waren alle Schlafwagenplätze schon
7 Tage vorher ausverkauft. Ich hatte also keine
Ausicht auf einen Platz im Schlafwagen und
mußte die Nacht im regulären Eisenbahnabteil
zubringen. Immerhin tröstete ich mich an den-
jenigen, die im Gang standen; einige von die-
sen legten sich während der Nacht auf den Fuß-
boden des Ganges. Als mitten in der Nacht in
Gotha ein Platz frei wurde und ein anderer
Reisender diesen einnehmen konnte, rief der
Glückliche in seiner Freude aus: „Das ist ja
himmlisch!“ Es ist bezeichnend für die heutigen
Verhältnisse, daß mancher sich schon im Him-
melreich wähnt, bloß weil er einen — Sitzplatz
gefunden hat.
Mit beträchtlicher Verspätung lief der Zug
gegen 7 Uhr in Leipzig, in den größten Bahn-
hof Deutschlands, ein. Trotz der frühen Mor-
genstunde herrschte auf den Straßen schon reges
Leben. Zunächst verschaffte ich mir ein amt-
liches Leipziger Messehändebuch, das zum Preis
von 20 Mark zu haben ist. Der Zutritt zu den
Ausstellungshallen und Messständen ist jeder-
mann gestattet, sofern er im Besitze einer Aus-
weiskarte ist, die im Messtant gegen eine ge-

ringe Gebühr verabreicht wird. Auf denjenigen,
der zum ersten Male zur Messe nach Leipzig
kommt, muß das reichhaltige Getriebe, hinter
dem eine enorme organisatorische Arbeit steckt,
unbedingt imponierend wirken. Die verschie-
denen Warengruppen sind folgendermaßen ein-
geteilt: Armaturen, Baubedarf, Beförderung-
smittel, Beleuchtungsgegenstände, Buchgewerbliche
Erzeugnisse, Bürobedarf, Chemische Erzeugnisse,
Chemisch-technische Erzeugnisse, Edelmetallwa-
ren, Eisenwaren, Elektrotechnische Erzeugnisse,
Entwürfe und Modelle, Feinmechanische Er-
zeugnisse, Galanteriewaren, Gasverwertung,
Glaswaren, Graphische Erzeugnisse, Haus- und
Küchengeräte, Holzwaren, Hüte und Mützen,
Inneneinrichtungen, Kartonnagen, Keramische
Waren, Kinematographische Erzeugnisse, Korb-
waren, Kosmetische Erzeugnisse, Kruppische Er-
zeugnisse, Kunstgewerbliche Erzeugnisse und
Kunstgegenstände, Lederwaren und Reiseartikel
Maschinen, Metallwaren, Möbel, Musikinstru-
mente, Nahrungs- und Genussmittel, Fein-
und Herde, Tele, Fette, Lade, Farben, Dester-
reichische Erzeugnisse, Porzellanwaren, Rau-
cherartikel, Reklamittel (graphische), Reklame-
mittel (sonstige), Schmiedwaren, Schuhwaren
und alle einchl. Gegenstände, Schweizer Er-
zeugnisse, Spielwaren, Sportartikel, Stahlwa-
ren, Tabakerzeugnisse, Technische Erzeugnisse,
Textilwaren, Tonwaren, Tschechoslowakische
Erzeugnisse, Uhren, Verpackungsmittel, Waagen
u. Materialprüfungsmaschinen, Werkzeuge,
Werkzeugmaschinen, Wohnbedarf, Verschleißes-
gegenstände.
Von den zahlreichen Messhäusern und Mes-
shallen seien hier nur die wichtigsten erwähnt:
Messhaus Baumeister, Bugromesshaus, Concen-
trahaus, Drei Könige, Dresdner Hof, Flora,
Gobus, Goldener Kirck, Grassmüllerei, Grie-
chenhaus, Grönländer, Handelshof, Sanjahaus,
Sohnmanns Hof, Städtisches Kaufhaus, Kö-
nigshaus, Königshof, Schmittelschulz, Leipziger
Hof, Mädlers Kaufhaus, Mädlers-Passage,
Merkur, Messhalle Fleischerplatz, Große Mes-
shalle Gohliserstraße, Messhalle Markt, Messhalle
Kloßplatz, Messhaus Saxonia, Mey u. Ebelich,
Möbelmesshaus Sachs, Monopol, Müllers
Messhaus, National, Oesterreichisches Mes-
shaus, Porzellanpalais, Reichshof, Reichsfinanz-
ler, Riquethaus, Schweizer Haus, Speck Hof,
Spielwarenmesshaus Wagner, Spielwaren- und
Pianohaus, Städtisches Kaufhaus, Stenbers
Hof, Stiglitzens Hof, Tabakmesshaus Kosmos,
Textilmesshalle auf dem Königsplatz, Tschecho-
slowakisches Messhaus, Neue und Alte Turn-
halle, Turnhalle Frankfurter Tor, Messhausstel-
lung Universität, Behendborfhaus, Reizighaus,
Zentralmesshaus, Messtättle Zoo.
Läßt sich schon aus der Zahl der aufgeführ-
ten Messhäuser die gewaltige Ausdehnung der
Leipziger Messe erkennen, so geht die große Be-
deutung derselben insbesondere auch aus der
Tatsache hervor, daß die Zahl der Ausstellerrir-
men in diesem Jahre 11,700 erreicht hat.

29 Feuilleton
Das kleine Paradies
Roman von Irene v. Selms.
„Wie kam mir ein solcher Gedanke,“ begann
Maria ruhig. „Ich schwöre Ihnen, daß von derglei-
chen Dingen zwischen uns nicht gesprochen wurde.
Ich merkte gestern abend, daß der arme alte Mann
recht schwach war, und wagte nicht, ihn allein zu las-
sen. Daß der Tod so rasch eintreten würde, ahnte
ich nicht, sonst hätte ich Sie gerufen. Im übrigen
schließe der Kranke anscheinend die ganze Nacht. Wir
sprachen kein Wort zusammen. Ich hoffte, Sie wür-
den mir dankbar sein, wenn ich bliebe! Statt dessen
wieder dieser unwürdige Verdacht! Was habe ich ge-
tan, daß Sie mir immer nur das Schlimmste zu-
trauen?“
„Schweigen Sie!“ herrschte Ella zornig das
Mädchen an. „Weshalb haben Sie sich hier einge-
nisset? Doch nur, um etwas zu profitieren! Aber
ich denke, Sie haben hier nichts mehr zu suchen!“
Ohne ein weiteres Wort ging Maria hinaus.
Nur einen letzten abschiednehmenden Blick warf sie
auf den Toten.

Die Damen durchstöberten die Wohnung nach
etwas Kostbarkeiten, fanden aber nichts von be-
sonderem Wert.
„Der Alte war ein Schlaupf“, schalt Ella un-
mutig. „Nichts hat er im Hause gelassen. Das Ver-
mögen ist wohl auf der Bank deponiert?“
Die Mutter nickte. „Er hat immer die Zinsen
zum Kapital schlagen lassen. Er brauchte ja fast
nichts. Das mag hübsch angewachsen sein. Aber wis-
sen möchte ich, ob er ein Testament gemacht hat.“
„Gewiß hat er eins gemacht“, beteuerte Ella
lebhafte. „Ich sah den Notar ein paarmal aus, und
eingeht. Aber uns kann das ja gleichgültig sein,
denn uns gehört doch alles. Welch ein herrliches Ge-
fühl ist es, reich zu sein!“
Sie malte sich die Zukunft im rosigen Licht.
Sie träumte von glänzenden Toiletten, von großen
Reisen und all den tausend Annehmlichkeiten, die
man sich mit Geld verschaffen kann, und man war
froh, daß der Alte endlich das Zeitliche gesegnet hat-
te; denn der Zustand zu Hause war zuletzt beinahe
unenträglich geworden.
Als Messior Gels an einem der folgenden Tage
nach Hause kam, fand er seinen Vater in sehr dü-
sterer Stimmung im Rollstuhl liegend. Er beugte

sich liebevoll über ihn und suchte ihn nach Kräften
aufzuheitern. Die Mutter, die eben eintrat, hatte
Tränen in den Augen und setzte sich neben den Gat-
ten.
„Was ist denn, Mutter, Du weinst?“ fragte
Joachim erschrocken und sah bekommen von einem
zum andern.
Der Sohn sagte die alte Dame bei der Hand
und redete tröstend auf sie ein: „Willst Du mir nicht
sagen, was es gibt?“
Ihre Tränen stießen reichlicher.
„Wenn ich es nur selbst wüßte,“ sagte sie. —
„Soll ich nicht weinen, wenn ich sehe, daß Dein
Vater schweren Kummer hat, daß er Tag und Nacht
nicht zur Ruhe kommt? Ich weiß, er verbirgt mir
etwas. Ich ertrage diese Ungewißheit nicht länger!
Ach Joachim — Du ahnst nicht, was ich leide! Der
Arzt verordnet Ruhe, immer Ruhe, und mein ar-
mer Vater wagt sich schlaflos die ganze Nacht her-
um, ich höre ihn stöhnen und seufzen — und ich
weiß nicht, wo das Uebel sitzt, ich muß nur zusehen,
wie er sich quält und bin unfähig, zu helfen! Ach,
dieser Angst, was soll ich nur tun, um ihm klar zu ma-
chen, daß er reden muß!“
Joachim beugte sich zu dem Kranken, der un-

ruhig diesen Erguß mit angehört hatte, und bat
sanft: „Weshalb quälst Du Dich und uns, Vater?
Sprich Dich doch aus, was es auch sei — wir wollen
es zusammen tragen! Die Mutter vergeht fast vor
Sorge um Dich!“
„Du hast recht, mein Sohn, wir wollen es zu-
sammen tragen; aber Ihr werdet mir verzeihen,
wenn ich Euch sage, daß ich ein schlechter Hausvater
war, daß ich längst schon, ehe irgend jemand etwas
ahnte, mit schweren Sorgen kämpfte. Ich spekulierte,
ich opferte meine Nachtruhe, ich wollte das Glück,
das mir so lange treu war, zwingen — umsonst, Ver-
luste über Verluste wurden gemeldet, ich aber speku-
lierte weiter, hoffte, den Verlust decken zu können,
statt dessen verlor ich immer mehr! Das Unterneh-
men, an dem ich mit großen Summen beteiligt war,
melbete plötzlich Konkurs an, mein Vermögen war
dahin, alles schlug fehl! Das Unglück heftete sich
förmlich an alles, was ich anging. Und wenn ich
heute den Schluß ziehe, so bleibt mir nur eine ver-
schwindend kleine Summe übrig, kaum genug, um
ein elendes, verheißtes Leben weiterzuschleppen. —
Wenn wir uns noch so sehr eintränten, es reicht
kaum! Und daß ich Euch beide, die einzigen, liebsten
Menschen, die ich habe, mit hineinreihen muß in das